

oder die besonderen Disziplinarordnungen für bestimmte Bereiche (z. B. Hochschulwesen, staatliche Organe und NVA). Bei Militärpersonen entscheiden gem. § 253 Abs. 4 StGB ausschließlich die Kommandeure über Verfehlungen (vgl. auch § 61 Abs. 3 KKO; § 57 Abs. 3 SchKO).

1.3. Einspruch bei Disziplinarmaßnahmen nach dem AGB: Der Rechtsverletzer kann gegen die vom Betriebsleiter (Disziplinarbefugten) ausgesprochene Disziplinarmaßnahme Einspruch bei der Konfliktkommission (vgl. § 18 Abs. 2 KKO) und gegen deren Entscheidung - wie der Betriebsleiter - Einspruch bei der Kammer für Arbeitsrecht des zuständigen KG einlegen (vgl. § 257 Abs. 3 AGB). In anderen Fällen gilt für Rechtsmittel gegen eine Disziplinarentscheidung wegen einer Verfehlung der in den jeweiligen Bestimmungen vorgesehene Rechtsweg. Spricht der Betriebsleiter keine Disziplinarmaßnahme aus, sondern beantragt er bei der Konfliktkommission die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens (vgl. § 255 Abs. 3 AGB); ist gegen deren Entscheidung der Einspruch beim KG zulässig (§ 53 Abs. 1 KKO). Wurde durch die Verfehlung, wegen der eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wurde, ein materieller Schaden verursacht, hat der Disziplinarbefugte auf die Realisierung der Wiedergutmachungspflicht hinzuwirken (vgl. § 2 Abs. 6).

1.4. Die Verjährungsfrist des § 1 Abs. 3 hat Vorrang vor allen anderen Verjährungsbestimmungen aus dem Disziplinarrecht, um die Verfolgung von Verfehlungen nach einheitlichen Grundsätzen zu gewährleisten. Für das Arbeitsrecht gilt die in § 256 Abs. 2 AGB vorgesehene allgemeine fünfmonatige Verjährungsfrist nicht, sondern die im letzten Satz dieser Norm enthaltene Bestimmung, daß bei Arbeitspflichtverletzungen, die als Verfehlungen verfolgt werden, ein Disziplinarverfahren noch innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs (z. B.

der Übergabeentscheidung durch die DVP) eingeleitet werden kann. Die Verjährungsfrist von sechs Monaten darf jedoch nicht überschritten werden.

2.1. Zur disziplinarischen Verantwortlichkeit nach LPG-rechtlichen Bestimmungen vgl. § 39 Abs. 1 letzter Satz LPG-Gesetz.

2.2. Der Vorstand kann Disziplinarmaßnahmen (z. B. Verweis, strenger Verweis) in weniger schweren Fällen schuldhafter Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums ergreifen (vgl. Beschluß über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977 Anl. 1 Ziff. 46 und Anl. 2 Ziff. 46 [GBl. I 1977 Nr. 26 S. 317 und GBl. Sdr. Nr. 937]). Sie dürfen jedoch nur angewendet werden, wenn sie im jeweiligen Statut vorgesehen sind. Auf der Grundlage des Beschlusses vom 28. 7. 1977 sind die Disziplinarmaßnahmen im LPG-Recht nicht mehr in den Betriebsordnungen, sondern in den Statuten enthalten. Ein Abzug von Arbeitseinheiten als Disziplinarmaßnahme, wie er in früheren Betriebsordnungen vorgesehen war, ist nicht mehr zulässig.

2.3. Bei Eigentumsverfehlungen von LPG-Mitgliedern kann als spezifische Maßnahme ein Geldbetrag erhoben werden, obwohl diese Disziplinarmaßnahme nach den Musterstatuten nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Für sie bildet der zweite Satz dieses Absatzes die alleinige Rechtsgrundlage. Die Erhebung eines Betrages über 150 Mark ist nicht zulässig.

2.4. In PGH oder anderen sozialistischen Genossenschaften dürfen wegen Verfehlungen von Mitgliedern ebenfalls Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage des jeweiligen Statuts ausgesprochen werden.

Maßnahmen bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel

§ 5

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels können leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen.

(2) Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen das Recht,